

4. *Genehmigungen*
Gesamtgenehmigung

4.1 § 14 Satz 1 Nr. 3 GemHVO bestimmt, dass die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und aus der Aufnahme von Investitionskrediten insgesamt zur Deckung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit dienen. Danach ergibt sich grundsätzlich folgendes Prüfschema:

Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (s. VV-GemHSys, Anlage 3, Muster 6 bzw. 7, lfd. Nr. 42)	Euro
- Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (s. VV-GemHSys, Anlage 3, Muster 6 bzw. 7, lfd. Nr. 35)	Euro
= Höchstbetrag der Investitionskredite (entspricht dem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit nach VV-GemHSys, Anlage 3, Muster 6 bzw. 7, lfd. Nr. 43)	Euro

Neue Version ab 1. Januar 2019 (Änderungen in Fettdruck):

Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (s. VV-GemHSys, Anlage 3, Muster 6, lfd. Nr. F 32)	Euro
- Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (s. VV-GemHSys, Anlage 3, Muster 6, lfd. Nr. F 27)	Euro
= Höchstbetrag der Investitionskredite (entspricht dem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit nach VV-GemHSys, Anlage 3, Muster 6, lfd. Nr. 33)	Euro

Die Änderungen sind am 1. Januar 2019 in Kraft getreten, können aber bereits seit dem Tag der Verkündung angewendet werden, sofern die Gemeinde von Artikel 2 Nr. 2 Satz 2 der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 7. Dezember 2016 (GVBl. S. 597) Gebrauch macht.

Sofern der Gesamtbetrag gemäß der Haushaltssatzung höher ist als der zulässige Höchstbetrag, ist die Gesamtgenehmigung entsprechend zu beschränken. Nach § 103 Abs. 2 Satz 2 hat die Aufsichtsbehörde bei der Gesamtgenehmigung die im Haushaltsplan vorgesehene Kreditaufnahme unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen und dabei besonders darauf zu achten, dass die vorgesehenen Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen. Die Gesamtgenehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Überprüfung ergibt, dass beide Voraussetzungen erfüllt sind. Die Aufsichtsbehörde hat die Gesamtgenehmigung auf einen Teil des vorgesehenen Gesamtbetrages zu beschränken, soweit die beabsichtigte Kreditaufnahme mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang steht und insofern eine geordnete Haushaltswirtschaft gefährdet. Die Gesamtgenehmigung ist grundsätzlich zu versagen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Bei der Überprüfung ist im Einzelnen Folgendes zu beachten:

Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit

Die feststehenden oder zu erwartenden Zins- und Tilgungsverpflichtungen einer Gemeinde stehen nur dann mit ihrer dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang, wenn aus den ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen nicht nur sämtliche ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen einschließlich der planmäßigen Tilgung von bereits genehmigten Investitionskrediten sowie die Folgekosten von Investitionen bestritten werden können, sondern auch ausreichende Mittel zur Deckung der neuen Schuldendienstverpflichtungen verbleiben. Dabei sind auch die zwangsläufig in späteren Jahren auf die Gemeinde zukommenden neuen Investitionslasten zu berücksichtigen. Die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit erfolgt insofern zunächst anhand des Finanzhaushalts.

4.1.1

Im Zusammenhang mit der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit wird auf § 11 Abs. 7 und 8 EigAnVO hingewiesen.

4.1.1.1 *Die Prüfung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist anhand der Berechnung der sogenannten freien Finanzspitze entsprechend dem Muster 14 der Anlage 3 zur VV-GemHSys zu beurteilen.*

4.1.1.2 *Bei Gemeindeverbänden liegt der Ermittlung der dauernden Leistungsfähigkeit (freie Finanzspitze) die jeweils geltende Höhe der Umlage zugrunde. Die Umlage hat erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden bzw. Ortsgemeinden. Aufgrund dieser finanziellen Abhängigkeit kann die dauernde Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinden und Landkreise nicht ohne Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden bzw. Ortsgemeinden beurteilt werden. Daher bedarf bei Verbandsgemeinden und Landkreisen die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Ergänzung durch eine Übersicht über die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinden bzw. Ortsgemeinden. Die Aufsichtsbehörde hat deshalb bei der Genehmigung des Gesamtbetrages der Kredite bei Verbandsgemeinden und Landkreisen die Ergebnisse ab dem*

Vorvorjahr und die Planungsdaten des Vorjahres (sofern die aktuellen Planungsdaten noch nicht vorliegen) der Gemeinden und Gemeindeverbände mit zu berücksichtigen.

Die Aufsichtsbehörde hat an die Erteilung der Gesamtgenehmigung insbesondere dann besonders strenge Maßstäbe anzulegen, wenn

1. der Haushalt in der Planung gemäß § 18 Abs. 1 GemHVO nicht ausgeglichen ist, oder

4.1.2

2. der Haushalt des Haushaltsvorjahres in der Rechnung gemäß § 18 Abs. 2 GemHVO voraussichtlich nicht ausgeglichen ist, oder

3. bei Verbandsgemeinden und Landkreisen die Schuldendienstverpflichtungen zu einer Umlagebelastung der Gemeinden führen würde, die deren dauernde Leistungsfähigkeit nachhaltig gefährdet. Ausnahmen vom Grundsatz gemäß VV Nr. 4.1 sind nur zulässig, soweit

1) die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder zur Finanzierung eines noch nicht begonnenen Vorhabens, das unabweisbar erscheint, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führen würde (z. B. ein Schulhaus oder eine Brücke drohen einzustürzen), oder

4.1.3

2) die Kreditaufnahme zur Finanzierung eines Vorhabens benötigt wird, das sachlich sowie zeitlich besonders wichtig ist und eine Förderung von mindestens 60 v. H. seitens des Landes und/oder Dritter erfährt, wenn im Rahmen einer Gesamtbetrachtung die zusätzliche Haushaltsbelastung aus Schuldendienst und Folgekosten des Vorhabens haushaltswirtschaftlich als noch vertretbar erscheint, oder

3) durch Übernahme des Schuldendienstes auf Dauer durch eine öffentliche Kasse die vorgesehene Kreditaufnahme keine weitere Belastung der Finanzwirtschaft zur Folge hat, oder

4) die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition, die nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 LFAG aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.